

Satzung der MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen, insbesondere im Bereich der Allgemeinmedizin und Chirurgie, sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, einschließlich der Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens.
- (2) Die Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind.
- (3) Durch die Sicherstellung der Versorgung an ärztlichen Leistungen im Bezirk Bielefeld-Senestadt wird ein öffentlicher Zweck verfolgt.
- (4) Die Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile; Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt 600.000,00 € (in Worten: sechshunderttausend Euro) und wird in Gestalt von 600.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 € von der Klinikum Bielefeld gem. GmbH, Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld übernommen.
- (2) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind vor Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 6.000,00 € (in Worten: sechstausend Euro).

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung; Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilt werden, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ebenso kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (4) Die Veröffentlichung der Bezüge gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist durch den Geschäftsführer zuzulassen.
- (5) Die Geschäftsführer haben im Innenverhältnis zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Einwilligung der Gesellschafterversammlung ein-

zuholen, die darüber durch Beschluss entscheidet. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist für alle Geschäftsführer bindend. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbar Geschäfte durch die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Jedoch ist dieser unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen.

§ 6 Ärztlicher Leiter

- (1) Die Gesellschaft hat einen ärztlichen Leiter, der in der ärztlichen Praxis der Gesellschaft selbst ärztlich als Angestellter tätig sein muss.
- (2) Der ärztliche Leiter wird von den Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestimmt und von seinem Amt abberufen.
- (3) Der ärztliche Leiter ist nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in medizinischen Fragen frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der ärztliche Leiter verantwortet die ärztliche Leitung und Überwachung der Betriebsabläufe. Er hat insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung nach § 7 und aller geltenden vertragsarztrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben durch die Gesellschaft und die für sie tätigen Ärzte sicherzustellen.
- (5) Der ärztliche Leiter kann, muss aber nicht zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Er ist stets mit denjenigen Kompetenzen und Handlungsbefugnissen auszustatten, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Erfüllung seiner gesetzlich und vertraglich bestehenden Pflichten erforderlich sind

§ 7 Ärztliche Berufsausübung

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, stets sämtliche anwendbaren berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung zu wahren. Insbesondere sind stets die freie Arztwahl, die Unabhängigkeit bei der ärztlichen Berufsausübung, eine ordnungsgemäße Behandlungsdokumentation, der Schutz patientenbezogener Dokumente und Informationen, die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sowie die gebotene ärztliche Fortbildung zu gewährleisten.
- (2) Die Sprechstundenzeiten der ärztlichen Praxis der Gesellschaft werden durch den ärztlichen Leiter festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen und insbesondere auch die Vorgaben des BMV-Ä in seiner jeweils gültigen Fassung gewahrt sind.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Einladung oder eine Einladung in Textform an alle Gesellschafter mit einer Frist von einer Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt werden. Die Einberufung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen, auch wenn er sonst nicht einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere Beschluss zu fassen über:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - b. Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - c. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - d. die Festsetzung der Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführer;
 - e. die Entlastung der Geschäftsführer;
 - f. Die Zustimmung zu Verfügung über Geschäftsanteile;
 - g. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h. Die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;
 - i. Die Auflösung (oder Umwandlung) der Gesellschaft;

- j. Den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und/oder die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
 - k. Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine von der Gesellschafterversammlung vorgesehene Wertgrenze übersteigen;
 - l. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten;
 - m. Über alle Gegenstände, die ein Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Ladung benennt, oder bei denen eine gesetzliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist;
 - n. Die Veräußerung der Gesellschaft oder des Unternehmens der Gesellschaft;
 - o. Die Übernahme neuer Aufgaben auch im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (4) Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die weiteren im Gesetz, insbesondere in § 46 GmbHG und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse. In der Gesellschafterversammlung wird die Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch den Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH vertreten, soweit der Rat der Stadt Bielefeld keinen anderen Vertreter bzw. andere Vertreter als Mitglied bzw. Mitglieder der Gesellschafterversammlung benennt. Der oder die Geschäftsführer sind zu den Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Sie sind berechtigt ihre Auffassung zur Niederschrift zu geben. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer im Einzelfall durch einfachen Schluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Bei Vorliegen eines besonderen Sachgrundes kann die Gesellschafterversammlung zur Beratung sachkundige Gäste hinzuziehen.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder Gesellschafter die Einberufung verlangen, die gemeinsam mit mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
- (6) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Kapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen ist jede andere Art der Beschlussfassung (zum Beispiel schriftlich, per Telefax oder fernmündlich) zulässig, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Ergebnisse einer Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 vom 100 des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen zwei Monaten seit Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Niederschrift an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vertreter der Gesellschafterin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Der Jahresabschluss ist

- nach den gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen; hierbei sind insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist den Gesellschaftern (Beteiligungscontrolling) unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (2) Die Gesellschaft beschließt in der jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns nach freiem Ermessen.
 - (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.
 - (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner,
 - a. in sinngemäße Anwendung der für die Eigenbetriebe der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften, dass
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - c) die Verstellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,
 - b. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen wird,
 - c) nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren wird.
 - (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Jahresabschluss und Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften prüfen.
 - (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für die Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, dass eine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
 - (7) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Stadt Bielefeld, das durch die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westfalen die Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz ausgeübt werden können sowie das für die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westfalen zuständige Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wahrnimmt.
 - (8) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§11 Verfügungen über Geschäftsanteile und sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil davon, insbesondere jede Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, Begründung einer Unterbeteiligung, Treuhandschaft oder sonstigen Gewinnbeteiligungen und sonstige Belastung, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss; der betroffene Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt. Eine ohne einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommene Abtretung ist bis zu einem Zustimmungsbeschluss schwebend unwirksam. Bei einer vorherigen oder nachträglichen Ablehnung der Zustimmung ist bzw. wird die Abtretung endgültig unwirksam.

§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren mit der gleichen Vertretungsbefugnis, die sie als Geschäftsführer hatten, sofern nicht durch die Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden oder die Vertretungsbefugnis geändert wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Beschlussfassung über die Satzungsänderung vereinbart bzw. beschlossen hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen; gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- (2) Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Form vorschreibt. Auch der Verzicht auf eine Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.